

Satzung des Vereins Düne e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Düne e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Sondershausen.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Sondershausen mit der Registernummer VR 420276 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Thüringen e.V. und anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. Der Verein kann weitere Mitgliedschaften erwerben.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins besteht vorrangig in der Förderung der Begegnung, Beratung und Bildung in der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe sowie der Familienbildung.

Der Verein bietet zur Verwirklichung dieses Zweckes persönliche Beratung und Unterstützung, Gesprächskreise, Kreativkurse, Bildungsveranstaltungen, verschiedene Begegnungsangebote und Kinder- bzw. Seniorenbetreuungen - auf konzeptioneller Grundlage - an.

Zum Zweck der Förderung der Erziehung und Volksbildung erfolgt die Umsetzung durch:

- niederschwellige Beratung in allgemeinen Lebensfragen,
- Kurse zu entwicklungspsychologischen Fragen z. B. Krabbelkäfer
- Präventionskurse z. B. „1. Hilfe am Kleinkind“,
- Elternttraining z. B. „Brauchen Kinder Grenzen?“
- Selbsthilfegruppen, z. B. „Alleinerziehende“
- Bildungsangebote zu rechtlichen Grundlagen und gesetzlichen Verordnungen z. B. Patientenverfügung, Testament, Trennung und Scheidung etc.

Die Umsetzung erfolgt im Besonderen auf konzeptioneller Grundlage in folgenden Handlungsfeldern:

- Bildungsangebote
- Selbstbestimmtes Leben
- Freiwilliges Engagement
- Vereinbarkeit von Familie und Pflege
- Familienunterstützungsangebote
- Netzwerkarbeit
- Begegnungsangebote
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Zur Erfüllung des Satzungszwecks arbeitet der Verein mit Kommunen, Arbeitsverwaltungen und sozialen Einrichtungen zusammen.

Der Verein engagiert sich in Verbänden und Netzwerken, Projekten und Aktionen im Kyffhäuserkreis, Thüringen und in Deutschland. Er beteiligt sich an transnationalen Kooperationen, setzt sich ein für die Gleichberechtigung der Geschlechter, Teilhabe, Demokratie, Vielfalt und Inklusion, engagiert sich gegen Diskriminierung insbesondere von Frauen und Minderheiten und gegen Gewalt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Zuwendung in Höhe der Ehrenamtspauschale erhalten. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung und wird jährlich informiert.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet für natürliche Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder deren Auflösung.
- (4) Personen, die die Arbeit des Vereins unterstützen möchten, ohne die Rechte und Pflichten eines Mitglieds haben zu wollen, können Fördermitglied werden.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als 1 Jahr im Verzug ist, kann das Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 höchstens 5 Mitgliedern, darunter die/der Vorsitzende und zwei Stellvertretende.

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
- (3) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal im Quartal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen sowie Beifügung der Tagesordnung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftliche, fernmündlich oder per Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, fernmündlich erklären. Schriftlich, fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen.
- (4) Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) Mitgliedsbeiträge
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins

- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Versammlungsleiter*innen und Protokollführer*innen zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Liquidation des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband des Landesverbandes Thüringen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – im Sinne dieser Satzung - zu verwenden hat.

Sondershausen, den 29.04.2022